

Hinweise für eine Festzeltveranstaltung

Rechtliche Grundlagen / Hinweise:

- Richtlinie über den Betrieb Fliegender Bauten (Fassung Juni 2010)
- Art. 72 Bayerische Bauordnung
- Merkblatt für Vereinsfeiern –Anforderungen des Baurechts im Überblick (Stand Mai 2021)

Bei der Aufstellung und dem Betrieb des Festzeltes ist zusätzlich und im Besonderen folgendes zu beachten:

- 1. Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten (u.a. Festzelte >75 m²) ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs, inklusive der gültigen Ausführungsgenehmigung, anzuzeigen.
- 2. Das Zelt muss grundsätzlich zu anderen Gebäuden einen Mindestabstand von 12 Metern einhalten. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, ist im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr eine entsprechende Kompensationsmöglichkeit (z.B. ständige Feuerwache, zusätzliches Löschgerät) bereitzustellen.
- 3. Warmessensstände (z. B. Grillstände) dürfen nur in einem Abstand von mind. 100 Metern zum Wald und mind. 12 Metern von allen Gebäuden (einschließlich des Zeltes) betrieben werden. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, ist im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr eine entsprechende Kompensationsmöglichkeit (z. B. ständige Feuerwache, zusätzliches Löschgerät) bereitzustellen.
- 4. Sollte ein Bestuhlungsplan vorliegen, ist dieser zu beachten und umzusetzen. Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 Meter sein (Lauflinie). Die Ausgänge müssen während des Betriebs ständig offen und frei von Hindernissen sein (z.B. keine Verschnürung und keine Schlösser)
- Zahl, Art und Löschvermögen von erforderlichen Feuerlöschern und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Zeltes festzulegen (Die Mindestanzahl ist der Richtlinie über den Betrieb Fliegender Bauten zu entnehmen). Weiterführende Vorgaben durch den Zeltverleiher sind zu beachten.



- 6. Um einen reibungslosen Festbetrieb zu ermöglichen, wird die Einteilung eines Ordnungsdienstes, einer ständigen Sicherheitswache der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes empfohlen.
- 7. Vorschriftsmäßige WC-Anlagen sind in der Nähe des Festbetriebes in ausreichender Zahl vorzuhalten. Das Abwasser ist schadlos zu beseitigen.
- 8. Bei Gewitter ist öffentlich bekannt zu geben, dass die Besucher aufgrund Blitzeinschlaggefahr das Festzelt unverzüglich zu verlassen haben.
- 9. Zufahrtswege sind für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge freizuhalten.
- Parkplätze sind in ausreichender Zahl und an geeigneter Stelle bereitzuhalten und entsprechend zu beschildern
- 11. Der Verkehr der umliegenden Straßen ist durch entsprechende Beschilderung (z.B. Hinweis auf Festbetrieb, Geschwindigkeitsbegrenzung) im Einvernehmen mit der örtlichen Verkehrsbehörde auf die Veranstaltung hinzuweisen.
- 12. Offene Feuerstellen sind ständig zu beaufsichtigen. Bei starkem Wind sowie beim Verlassen des Festgeländes ist die Glut vollständig zu löschen bzw. die Gasfeuerung abzustellen.
- 13. Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind **unzulässig** (Geräte für die Zubereitung für Essen sind ausgenommen). Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben.
- 14. Sicherheitstechnische Einrichtungen (z.B. Sicherheitsbeleuchtung, Rauchabzüge usw.) sind gemäß der Richtlinie über den Betrieb Fliegender Bauten vorzuhalten.
- 15. Vorhänge und Dekoration müssen mindestens schwerentflammbar sein.
- 16. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein.